

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien
über den Luftverkehr
— Drucksache 8/1035 —**

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Das Königreich Saudi-Arabien und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht des Überfluges, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen. Kabotagerechte können nicht beansprucht werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1035 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmerich	Bindig
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bindig

Der in Drucksache 8/1035 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1977 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit dem Königreich Saudi-Arabien entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Es handelt sich nunmehr um das 57. Luft-

verkehrsabkommen dieser Art. Der deutschen Seite werden alle fünf Freiheiten eingeräumt: Das Recht des Überfluges; das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken; das Recht, Fluggäste und Ladung abzusetzen und aufzunehmen; schließlich auch die Befugnis, aufgenommene Fluggäste und Ladung in Drittstaaten weiterzubefördern.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Bindig
Berichterstatter